

## PENSIONS-KASSE

Umfangreiche Informationen findet man auf der Internetseite der Kantonalen Lehrerversicherungskasse:  
[www.klvsg.ch](http://www.klvsg.ch).

Die KLVK ist eine Vorsorgeeinrichtung nach Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (2. Säule). Die KLVK hat einen Mitgliederbestand von ca. 7'000 (Stand 2003) Personen.

### Beitritt

Die Schulgemeinde ist verpflichtet, ihre Lehrkräfte, welche einen AHV-pflichtigen Mindestlohn von Fr. 25'320.00 (Stand 2003) erzielen, zu versichern. Stellvertretungen ab 3 Monate sind ebenfalls zu versichern.

Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsumfang unter dem BVG-Minimum können einen Beitritt verlangen. Die An- und Abmeldung hat durch den Schulrat zu erfolgen.

Seit 1. Januar 1995 ist die Versicherung in drei Sparten eingeteilt und es wurde auf diesen Zeitpunkt die Echtlohnversicherung eingeführt.

### Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist eine Leistungsprimatkasse; das heisst, der Leistungsanspruch richtet sich nach der letztversicherten Besoldung. Der Rentenversicherung wird zugeteilt, wer

- ein auf Dauer ausgerichtetes Arbeitsverhältnis mit gleichmässiger Besoldung aufweist
- einen Beschäftigungsgrad vom mindestens 50 Prozent hat
- im laufenden Jahr das 25. Altersjahr vollendet.

### Risikoversicherung

Alle unter 25-jährigen werden der Risikoversicherung zugeteilt.

### Sparversicherung

Die Sparversicherung ist eine Beitragsprimatkasse.

Der Leistungsanspruch richtet sich nach dem massgebenden Sparguthaben.

Dieser Versicherung wird zugeteilt, wer weder der Rentenversicherung noch der Risikoversicherung zugeteilt werden kann.

### Berechnung des zu versichernden Lohnes

Das Jahresbruttogehalt inkl. 13. MG ohne Sozialzulagen im entsprechenden Dienstjahr abzüglich Koordinationsabzug (bei 100% Beschäftigung) Fr. 16'500.00 (Stand 2003) ergibt die versicherte Besoldung. Bei Teilzeitanstellung wird der Koordinationsabzug im Verhältnis des Beschäftigungsumfanges in Abzug gebracht.

Ein weiterer Unterschied besteht im ordentlichen Rentensatz (KLVK 50 %, Stadt 60%).

### Monatsbeiträge

#### Rentenversicherung

Der Arbeitnehmerbeitrag umfasst für alle Alterstufen einen Grundbeitrag von 6,25 % plus einen altersabhängigen Beitrag von 1 % = 7,25% (Altersjahr 25) bis 3 % = 9.25 (Altersjahr 60) der versicherten Besoldung.

Der Arbeitgeberbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 6,25 % plus einem altersabhängigen Beitrag von 1 % = 7,25 % (Altersjahr 25) bis 7.36 % = 13.61 % (Altersjahr 60) der versicherten Besoldung.

Das Mitglied hat die Austrittsleistung der bisherigen Pensionskasse oder Gelder auf einem Freizügigkeitskonto in die KLVK einzubringen. Die Abrechnung über den gewünschten Einkauf kann erst nach

#### Postadresse

Postfach 232  
9015 St. Gallen

#### Telefon und Fax

T 071 352 72 62  
F 071 352 72 62

#### Internet

E [info@klv-sg.ch](mailto:info@klv-sg.ch)  
W [www.klv-sg.ch](http://www.klv-sg.ch)

Eingang der Austrittsleistung vorgenommen werden. Das Einkaufsverfahren erledigt die KLVK direkt mit dem Versicherten.

Der Arbeitgeber leistet keine Einkaufssummen mehr.

Der Stufenanstieg ist nachzahlungspflichtig. Für Erhöhungen der versicherten Besoldungen für Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen, welche vor dem 31. Dezember 1994 der Rentenversicherung zugeteilt waren, geht die Nachzahlung bis Klasse C 9 voll zulasten des Arbeitgebers. Die gleiche Regelung gilt für wiedereintretende Versicherte, die vor dem 31. Dezember 1994 einmal in der Rentenversicherung versichert waren. Die ab 1995 in die Rentenversicherung eintreten und ab Stufe D 1 geht die Nachzahlung je zur Hälfte Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Nachzahlungen zulasten des Arbeitnehmers werden in der Regel in 7 Raten von mindestens Fr. 100.-- vom Lohn abgezogen. Soweit ein Sperrkonto bei der KLVK besteht, wird die Nachzahlung dort verrechnet.

### **Risikoversicherung**

Die Beiträge betragen für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber je 0.75 % der versicherten Besoldung.

### **Sparversicherung**

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind gleich wie bei der Rentenversicherung.

### **Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)**

Am 1. Januar 1995 ist dieses Gesetz in Kraft getreten. Gemäss diesem Gesetz hat die volle Freizügigkeit zu spielen, d.h. die Austrittsleistung ist so gross, dass sich die versicherte Person ohne zusätzliche Mittel unter den gleichen Bedingungen bei der Versicherungskasse des neuen Arbeitgebers wieder einkaufen kann.

Bei einer Scheidung erfolgt eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, wobei die Pensionskassengelder miteinbezogen werden. Es wird im Einzelfall durch den Richter entschieden.

### **Ordentliche Pensionierung**

Der Lehrer und die Lehrerin haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie am Ende des Schuljahres, in dem sie das 63. Altersjahr erfüllt haben, in den Ruhestand treten.

### **Rentenversicherung**

Die Altersrente beträgt im Normalfall 50% des versicherten Verdienstes. Der Rentensatz ist auf dem Versicherungsausweis ersichtlich.

### **Sparversicherung**

Die Altersrente beträgt 7,2 % des massgebenden Sparguthabens.

### **Freiwillige vorzeitige Pensionierung ohne Rentenkürzung**

Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente, wenn sie unter Einhaltung der Kündigungsfrist frühestens 1 Jahr vor dem ordentlichen Übertritt in den Ruhestand pensioniert werden.

### **Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge**

Seit 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung (WEFG) und die Verordnung über die Wohneigentumsförderung (WEFV) in Kraft- Kurz die wesentlichen Punkte:

### **Verwendungszweck**

- Erwerb von Wohneigentum, das selbst und dauernd von der versicherten Person bewohnt wird.
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft, wenn eine mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt wird.

**Höhe des Vorbezuges**

Die Höhe des verfügbaren Kapitals entspricht bis Alter 50 der Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung.  
Ab Alter 50 gilt der grössere der beiden nachfolgenden Beträge:  
Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung  
Der Mindestbezug beträgt Fr. 20'000.--.

**Konsequenzen**

**Leistungskürzungen**

Infolge des Vorbezuges werden die Leistungen im Alter, bei Invalidität und Tod gekürzt.

**Steuerliche Folgen**

Der Vorbezug muss sofort besteuert werden. Auskunft erteilt das Steueramt des Wohnortes.